

## 2. Bei der Arbeitslosmeldung

### „Eigentliche“ Arbeitslosmeldung

Arbeitslosengeld bekommst Du erst ab dem Tag, an dem Du tatsächlich arbeitslos bist und – ganz wichtig – nachdem Du Dich zusätzlich zur Arbeitsuchmeldung noch einmal **persönlich bei der AA arbeitslos gemeldet** hast (Personalausweis mitnehmen).

Um kein Geld zu verschenken, musst Du Dich also spätestens am ersten Tag, an dem Du arbeitslos bist, auch arbeitslos melden. Empfehlenswert ist aber, sich deutlich früher arbeitslos zu melden: Damit Dein Antrag rechtzeitig bearbeitet wird, Du zügig Dein Geld bekommst und Du frühzeitig mit Deinem Vermittler über mögliche Hilfen der AA sprechen kannst.

⇒ Die Arbeitslosmeldung ist frühestens drei Monate vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit möglich.

Du kannst **Arbeitsuchmeldung und Arbeitslosmeldung** in einem Aufwasch erledigen, wenn der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem Du vom Ende Deines Arbeitsverhältnisses erfährst, und dem tatsächlichen Ende des Arbeitsverhältnisses kürzer als drei Monate ist. Das ist der Fall, wenn für Dich die **verschärfte Drei-Tages-Frist** für die Arbeitsuchmeldung gilt. (→ S. 12)

### Fast 50 Jahre oder älter?

Ältere Arbeitslose können auch länger als zwölf Monate Arbeitslosengeld bekommen: Ab dem 50. Geburtstag bis zu 15 Monate, ab dem 55. bis 18 Monate und ab dem 58. bis 24 Monate. Bedingung: je nach Stufe muss man 30, 36, oder 48 „Beschäftigungsmonate“ in den letzten fünf Jahren zusammen bekommen. (Zur Bezugsdauer von ALG I → S.15)

**TIPP:** Wenn Du kurz davor bist eine dieser Altersstufen zu erreichen, dann kann es vorteilhaft sein, den Bezug von Arbeitslosengeld etwas hinauszuzögern. Das ist zulässig.

Du kannst bei der Arbeitslosmeldung selbst bestimmen, ab wann der Leistungsbezug beginnen soll. Dann bekommst Du zwar für die Tage bis zum 50., 55., oder 58. Geburtstag kein Arbeitslosengeld, später aber dafür drei oder sogar sechs Monate länger!

⇒ **Krankenversicherungsschutz beachten!**

Nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wirkt für Pflichtversicherte der alte Krankenversicherungsschutz nur noch **einen Monat** nach. Danach musst Du Dich selbst – bis der ALG I-Bezug beginnt – freiwillig krankenversichern.

### Aufgepasst: Formulare, Formulare...

Bei der Arbeitslosmeldung solltest Du die Namen Deiner Arbeitgeber und die Beschäftigungszeiten der letzten fünf Jahre parat haben. Neben dem **Antrag** auf Arbeitslosengeld bekommst Du weitere Vordrucke, u.a. diese:

- die Arbeitsbescheinigung (vom Arbeitgeber auszufüllen, ggf. mit Zusatzblatt zur Bescheinigung von Altersteilzeit),
- die Bescheinigung zu Nebeneinkommen (→ S. 17),
- das Zusatzblatt „Sozialversicherung der Leistungsbezieher“ (falls zuvor Krankengeld oder eine andere Leistung bezogen wurde, es ist vom jeweiligen Versicherungsträger auszufüllen),
- eine Veränderungsmitteilung (→ Mitwirkungspflichten S. 30) und
- das „**Merkblatt für Arbeitslose**“, das Dich über Deine Rechte und Pflichten informieren soll.

In der **Arbeitsbescheinigung**, die Dein Arbeitgeber ausfüllen muss, werden u.a. die Gründe abgefragt, warum die Beschäftigung beendet wurde. Du solltest, wenn irgend möglich, mit Deinem Arbeitgeber vereinbaren, dass er die Bescheinigung nicht direkt an die AA sondern an Dich schickt. Dann kannst Du die **Angaben prüfen** und, falls Du nicht einverstanden bist, auf eine Änderung drängen.

Auch die Angaben des Arbeitgebers zu Deinem **Bruttolohn bzw.**

**-gehalt** solltest Du genau überprüfen. Denn danach berechnet die AA Dein Arbeitslosengeld.

***TIPP:** Achte darauf, dass Weihnachts- oder Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Sachbezüge bei der Lohn- bzw. Gehaltsaufstellung nicht „vergessen“ werden.*

Wenn Du selbst gekündigt hast, einen Auflösungsvertrag abgeschlossen hast oder Dein Arbeitgeber Dir fristlos oder wegen „arbeitsvertragswidrigem Verhalten“ gekündigt hat, dann wirst auch Du aufgefordert, die **Gründe für das Beschäftigungsende** aufzuschreiben.

Diese Angaben zum Verlust der Arbeit sind äußerst wichtig, denn Arbeitnehmer\*innen, die ihre Arbeitslosigkeit **ohne wichtigen Grund** „selbst verschuldet“ haben, bekommen eine **Sperrzeit** von zwölf Wochen verhängt. Die Bezugsdauer des ALG verkürzt sich zusätzlich um diese Zeitspanne.

(Infos zur Kündigung „ohne wichtigen Grund“ → S. 4, Infos zur Sperrzeit → S. 21)

***TIPP:** Durch die Art der Antworten kann eine Sperrzeit ausgelöst oder auch vermieden werden. Deshalb solltest Du die Gründe in Ruhe zu Hause aufschreiben und Dich gegebenenfalls vorher von der Deiner Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle beraten lassen.*